Ausstellerunterlagen
AssCompact Trendtag 2016

Standpreise Aussteller

9 qm Standfläche REIHE (3 x 3 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 5.800.-
15 qm Standfläche REIHE (5 x 3 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 6.900.-
15 qm Standfläche ECK (5 x 3 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 8.050.-
18 qm Standfläche REIHE (6 x 3 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 8.050.-
18 qm Standfläche ECK/Kopf (6 x 3 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 9.200.-
21 qm Standfläche REIHE (7 x 3 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 9.200.-
21 qm Standfläche ECK/Kopf (7 x 3 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 10.200.-
24 qm Standfläche REIHE (8 x 3 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 10.200.-
24 qm Standfläche ECK/KOPF (8 x 3 m / 6 x 4 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 11.550.-
30 qm Standfläche REIHE (10 x 3 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 12.800.-
30 qm Standfläche ECK/KOPF (10 x 3 m / 5 x 6 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 13.850.-
30 qm Standfläche INSEL (10 x 3 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 16.500.-
40 qm Standfläche INSEL (10 x 4 m) mit vorgefertigter Standkoje und Logoblende	EUR 19.200.-

Standerweiterung & Gestaltung

Standerweiterung je qm (ab 30 qm möglich)	EUR 480.-
Zuschlag für einen Mitaussteller inkl. Logoblende und offizielle Listung als Aussteller	EUR 1.200-

Sonstiges

- Als Veranstalter behalten wir uns eine Änderung der Standflächen / Standverteilung vor.
- Die Mindestfläche beträgt 9 qm, die maximale Fläche beträgt 100 qm (Grundfläche).
- Die maximale Bauhöhe bei eigenen Ständen beträgt 3,50 m.
- Ab einer Standfläche von mind. 30 qm ist eine Standhöhe von max. 5 m (1 m eingerückt von der Standgrenze) möglich. Die Seitenwände zu den Nachbarständen müssen dabei neutral weiß gestaltet sein.
- Eine Teilnahme mit einem eigenen Messestand ist **nur** mit einer Stanbaugenehmigung möglich. Die gesonderte Standbaugenehmigung muss von dem verantwortlichen Partner des Veranstalters (HDS-Ideenmessebau GmbH) eingeholt werden. Hierzu sind die genauen Standbaupläne bis spätestens **22. Juli 2016** bei HDS -Ideenmessebau, Herrn Dirk Stein, Telefon: +49 (0) 2305 / 973 077 - 12; E-Mail: stein@hds-messebau.de, einzureichen.
- Für Stände ab einer Höhe von 3,50 m wird zudem ein Statik-Nachweis benötigt.
- Ein Nachlass der Standflächenkosten bei eigenen Ständen ist nicht möglich.
- Sollte keine Meldung darüber erfolgen, dass ein eigener Stand über eine Messebaufirma errichtet wird, wird automatisch ein Stand von unserem Messebauer HDS Ideenmessebau angefordert.

Sicherheit/Standbewachung etc.

Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Assteller auf eigene Kosten eines Bewachungsdienstes bedienen.

Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen 20% MwSt. Zahlung innerhalt 14 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Grundausstattung der vorgefertigten Messestände (in den Paketpreisen enthalten)

Die Rück- und Seitenwände bestehen jeweils aus weißen Paneelen der Größe 100 x 252 cm
(93,8 x 234 cm Sichtbar, 5 mm stark), Traversen und einer weißen Frontblende mit 38 cm Höhe.

- 1 Elektroanschluss Standard (230V) inkl. Stromverbrauch
- 3-Fach Steckdose
- mind. 2 Punktstrahler á 75 Watt (je nach Standgröße)
- Blende mit Ihrem Logo / Schriftzug (4-Farbig)

Zusatzausstattung / Eigene Stände

- Alle zusätzlich benötigten Strom-, Wasser- und WLAN-Leitungen müssen direkt bei AssCompact, Frau Möseneder, bestellt werden.
- Weitere Zusatzausstattungen wie Pflanzen, Möbel und Küchengeräte können Sie direkt bei HDS-Ideenmessebau bestellen.
- Die Standgenehmigungen für eigene Stände sind mit Ihren Plänen bei HDS-Ideenmessebau zu beantragen.
- Die Lade- und Aufbauzeiten erhalten Sie bei HDS-Ideenmessebau.

- HDS-IDEENMESSEBAU, Herr Dirk Stein; Telefon: +49 (0) 2305 / 973 077 - 12; E-Mail: stein@hds-messebau.de
- AssCompact GmbH, Tanja Möseneder, Organisationsleitung; Telefon: +43 (0) 7582 / 51 668 - 41,
  E-Mai: vertrieb@asscompact.at

Zusätzliche Informationen

Wir bieten Ihnen als Austeller noch weitere Möglichkeiten, Ihr Unternehmen optimal zu präsentieren sowie zusätzliche Aufmerksamkeit zu erreichen. Genaue Informationen hierzu erhalten Sie noch mit unserer Sonderwerbebroschüre für Aussteller ab **Frühjahr 2016**. Anbei ein Auszug:

- Werbeeinschaltungen im Programmheft, Programmfolder, Fachmagazin AssCompact und im Onlinebereich
- Sondersponsoring der Verpflegungsstationen, Raucherbereich und Parkplatz
- Sonderwerbung (Flyer, Rollups, Beachflags, usw.)
- Tagungspakete (Interne Meetings während des AssCompact Trendtages in eigenen Seminarräumen)
- Workshoppakete (Impulsvorträge mit Präsentationsmöglichkeit)
- Catering am eigenen Messestand (über Austria Trend Hotel Pyramide möglich)
- Attraktionen am Messestand: Magier, Glücksrad, Simulatoren und Gewinnspiele sind nur wenige Beispiele, mit denen Sie Besucher an Ihren Stand locken können. Das AssCompact Team berät Sie gerne über Ihre Möglichkeiten.

Anmeldung Aussteller

AssCompact TRENDTAG 2016

AssCompact GmbH

Kollingerfeld 9
A - 4563 Micheldorf

Tanja Möseneder
Organisationsleitung

Telefon: +43 (0) 7582 / 51 668 - 41
Fax: +43 (0) 7582 / 51 668-19
E-Mai vertrieb@asscompact.at

01. Aussteller

Firma _____

Ansprechpartner Buchung Trendtag : _____

Ansprechpartner Organisation Trendtag: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort _____

_____

E-Mail: _____

Telefonnr. _____

Faxnr. _____

02. Stand

☐ Hiermit bestätigen wir verbindlich unsere Teilnahme am AssCompact Trendtag 2016 (29.09.2016) als Aussteller.

☐ Der Aussteller soll unter folgender Firmierung in der Ausstellerliste / im Standplan veröffentlicht werden:

_____

Gewünschte Standgröße _____ m² O Reihe O Eck/Kopf O Insel

Gewünschte Standnummer - OPTION 1: _____ Gewünschte Standnummer - OPTION 2: _____

☐ Wir nutzen die vorgefertige Standkoje

☐ Wir haben einen eigenen Messestand (Standbaupläne erforderlich)

☐ Die Standhöhe beträgt mehr als 3,50 Meter (Statik-Nachweiß erforderlich)

☐ Fremdmessebaufirma Kontakt: _____

☐1 x Standard Stromanschluss 230 V 3-fach-Steckdose (in der Grundausstattung enthalten)

☐ Zusätzliche Strom- / Wasseranschlüsse notwendig

- ☐1x Zusatz-Stromanschluss 230 V € 125,-
- ☐1x Zusatz-Stromanschluss 380 V € 230,-
- ☐1x Zusatz-Wasseranschluss € 280,-

Bemerkung: _____

_____ _____

Ort/Datum Unterschrift/Stempel

Mit der Abgabe dieser Anmeldung werden die beigefügten Aussteller-Teilnahmebedingungen anerkannt. Alle angegeben Preise verstehen sich zzgl. 20% MwSt. Der Veranstalter hat Anspruch auf eine Anzahlung in Höhe von 33% der Gesamtmiete. Vier Wochen vor der Veranstaltung ist die zweite Zahlung in Höhe der restlichen 67% fällig. **Eine Teilnahme mit einem eigenen Messestand ist nur mit einer Standbaugenehmigung möglich. Sollte keine Meldung darüber erfolgen, dass ein eigener Stand über eine Messebaufirma errichtet wird, wird automatisch ein Stand von unserem Messebauer HDS Ideenmessebau angefordert.**

Vertrieb

AVkfm. Ernst Vallant
Vertriebsleiter Medien
Mobil: +43 (0) 664 / 160 62 69
vallant@asscompact.at

Standbuchung & Organisation

AssCompact GmbH
Kollingerfeld 9
A -4563 Micheldorf
www.asscompact.at

Tanja Möseneder
Büro: +43 (0)75 82 / 51 668 - 41
vertrieb@asscompact.at

Messestände & Zubehör

HDS-IDEENMESSEBAU
Westring 210 a
D-44579 Castrop-Rauxel
www.hds-messebau.de

Dirk Stein
Büro: + 49 (0)2305 / 973 077 - 12
Mobil: + 49 (0)172 / 28 335 44
stein@hds-messebau.de

Catering Koordination, Beratung & Anlieferung

Austria Trend Eventhotel Pyramide
Parkalle 2
A-2334 Vösendorf
www.austria-trend.at/epw

Michael Holi
Büro: + 43 (0) 1 699 00 - 3115
Mobil: + 43 (0) 664 625 83 79
michael.holi@austria-trend.at

1. Allgemeines:
Die Veranstaltung trägt den Namen „AssCompact Trendtag 2016".

Der Veranstalter ist die:
AssCompact GmbH
Kollingerfeld 9, A-4563 Micheldorf
www.asscompact.at / info@asscompact.at
Tel.: +43 (0)7582 / 51668-0 / Fax: -19

Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsflächen aufgrund eines Mietvertrages mit dem Austria Trend Eventhotel Pyramide. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches und liegen jeder Anmeldung und deren Annahme (Buchungsbestätigung) zugrunde. Genehmigungen im Rahmen dieser Austeller-Teilnahmebedingungen werden vom Veranstalter oder einem von ihm beauftragten Dritten grundsätzlich schriftlich erteilt, **mündliche Absprachen sind nicht verbindlich.**

02. Veranstaltungsort
Austria Trend Eventhotel Pyramide, Parkallee 2, 2334 Vösendorf

03. Datum und Zeit der Veranstaltung
29. September 2016, von 8.30 Uhr bis 19.00 Uhr.

04. Aussteller
Zugelassen als Aussteller und Besucher sind nur Unternehmen und Personen, die Produkte, Dienstleistungen und Angebote für die Finanz- und Versicherungsbranche präsentieren, vermitteln oder beraten sowie in einer vergleichbaren Art und Weise tätig sind.

05. Zulassung
Über die Zulassung von Ausstellern entscheidet der Veranstalter. Ein Rechts-anspruch auf Zulassung besteht nicht. Nach Eingang des Buchungsformulars per Fax, Brief oder E-Mail für eine Standfläche (Anmeldung) erhält der Aussteller eine Buchungsbestätigung per E-Mail (Annahme). Damit kommt der Vertrag über die Vermietung einer Standfläche zustande. Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

06. Zahlungsbedingungen / Kündigung
6.1. Der Veranstalter hat Anspruch auf eine Anzahlung in Höhe von 33% der Gesamtmiete. Vier Wochen vor der Veranstaltung ist die zweite Zahlung in Höhe der restlichen 67% fällig. Der Aussteller gerät mit der Abschlagszahlung sowie der Zahlung des Restbetrages in Verzug, wenn die Rechnungsbeträge nicht binnen zwei Wochen ab Rechnungsdatum auf dem Konto des Veranstalters eingegangen sind.
6.2. Gerät der Aussteller mit der Zahlung einer Rechnung länger als zwei Wochen in Verzug, so kann der Veranstalter den Vertrag nach freiem Ermessen aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen oder dem Aussteller abweichend von der ursprünglichen Standposition eine andere, dem Aussteller zumutbare Lage des Standes zuweisen. Der Veranstalter ist zusätzlich berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn der Aussteller mit dem Standaufbau in Verzug gerät und hierdurch die berechtigten Interessen des Veranstalters und/oder anderer Aussteller wesentlich beeinträchtigt werden.
6.3. Im Fall der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch den Veranstalter verpflichtet sich der Aussteller, den vollen Standflächenmietpreis zu erstatten, es sei denn, dass die Standfläche anderweitig vermietet werden kann; in diesem Fall sind etwaige Mindererlöse vom Aussteller zu erstatten. Der Veranstalter behält sich weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz vor.
6.4. Der Aussteller hat das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Erklärung, die spätestens vier Monate vor Messebeginn beim Veranstalter eingegangen sein muss, zurückzutreten. In diesem Fall hat der Veranstalter einen Anspruch in Höhe von 33% des vereinbarten Mietpreises als pauschale Stornogebühr, es sei denn, dass der Aussteller einen geringeren Schaden des Veranstalters nachweist. In diesem Fall ist der (geringere) Schaden zu erstatten. Später als vier Monate vor Messebeginn ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller nicht möglich, es sei denn, dass der Aussteller kraft Gesetzes zum Rücktritt berechtigt ist. Sollte eine Weitervermietung der Standfläche nicht erfolgen, werden dem Aussteller zusätzliche Nebenkosten (Dekorationskosten etc. von ca. EUR 150,- je Quadratmeter) verrechnet. Dem Veranstalter steht das Recht zur fristlosen Kündigung zu, falls über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird.

08. Konditionen / Indexanpassung
Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Mietpreises vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015/2016 (Basisjahr 2014) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für den jeweils mit dem Aussteller abgeschlossenen Vertrag dient die für den Monat und das Jahr des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

09. Mehrere Mieter / Überlassung der Standfläche an Dritte / Untervermietung
Der Aussteller kann gegen einen Zuschlag zum Mietpreis eine vollständige oder teilweise Untervermietung der Standfläche an Dritte nur mit Zustimmung des Veranstalters vornehmen. Für Firmen, die nicht in der Ausstellerliste angeführt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers, Weitergabe der Standfläche an Dritte oder die Bewerbung eines nicht in der Ausstellerliste angeführten Unternehmens, berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

10. Änderungen / Höhere Gewalt
10.1. Wird die Durchführung der Messe aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt, behördliche Anordnungen etc.) zeitlich, räumlich oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist der Veranstalter berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Messe alle zweck- und verhältnismäßigen Änderungen vorzunehmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen (zeitliche Abkürzung der Messe, Verlegung oder Verkleinerung der Standflächen, etc.) Zu einer Mietminderung wegen derartiger Änderungen und Maßnahmen ist der Aussteller nur berechtigt, wenn ihn die Änderungen und Maßnahmen so schwerwiegend treffen, dass sein Interesse an der Messeteilnahme aus objektiver Sicht eines Dritten gänzlich wegfällt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Durchführung der Messe aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen gänzlich unmöglich werden sollte.
10.2. Kann die Messe aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt, behördliche Anordnungen, etc.) nicht durchgeführt werden, wird der Veranstalter die Aussteller umgehend informieren. Bis zu diesem Zeitpunkt vom Veranstalter im Auftrag des Aussteller erbrachte Dienstleistungen sind vom Aussteller zu vergüten, wenn und soweit er die Dienstleistungen trotz des Ausfalles der Messe nutzen kann.
10.3. Muss der Veranstalter aufgrund von unvorhersehbaren und vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen eine begonnene Messe (Beginn ist mit Standaufbau) absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete.

11. Standzuteilung / Informationen für Messebauer
Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Veranstalter kann die Standeinteilung und Standzuteilung aus technischen oder organisatorischen Gründen, mit Information an die Aussteller, verändern.
Bei eigenen Ständen der Aussteller ist der zuständige Messebauer des Ausstellers verpflichtet, sich umgehend wegen der Standbaugenehmi-

gung und der Auf /Abbauzeiten, bzw. Be/Entladezeiten mit der Fa. HDS in Verbindung zu setzen.

12. Gestaltung und Ausstattung der Stände / Genehmigung des Standbauers

12.1. Gestaltung und Aufbau der einzelnen Stände haben so zu erfolgen, dass kein anderer Aussteller durch Werbeflächen, Schauobjekte, Standbaumaterialien o.ä. in der Darstellung seines Messeauftritts behindert wird.

12.2. Alle beim Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein und den gesetzlichen Auflagen und Anforderungen der Brandschutzvorschriften, den Technischen Richtlinien und Verfahrensanweisungen des technischen Überwachungsvereins (TÜV), den entsprechenden ÖNORMEN und ISO-Bestimmungen sowie allen sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen genügen; dies gilt für den gesamten Stand sowie die einzelnen Standteile (bspw. Treppen) und alle Exponate.

12.3. Die vorgegebenen Standgrenzen dürfen nicht überschritten werden; an den Standkanten sind grundsätzlich nur 3,50 m Bauhöhe gestattet; eingerückt um einen Nachbarschaftsabstand von 1,00 m sind max. 5,00 m Bauhöhe zugelassen (Standbaugenehmigung und Statik/Nachweis erforderlich)

12.4 Die Aufstellung von besonders schweren Ausstellungsgegenständen und Ständen, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.

12.5 Bei einer Standkante höher als 3,50 m, muss das schriftliche Einverständnis aller unmittelbar an den betreffenden Stand angrenzenden Nachbarn vorliegen. Die sogenannten „nachbarschaftlichen Einverständniserklärungen" müssen mit dem Antrag auf Erteilung der Standbaugenehmigung eingereicht werden. Das nachbarschaftliche Einverständnis ist auch bei unveränderter Bauweise jährlich neu einzuholen. Bei unmittelbar angrenzenden Messeständen hat der Aussteller des höher gebauten Standes dafür Sorge zu tragen, dass die Rückseiten der zum Standnachbarn hin überstehenden Standwände einheitlich und neutral gehalten werden. Insbesondere Leitungen und konstruktive Elemente jeglicher Art müssen in geeigneter Weise abgedeckt werden.

12.6. Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Standbau **jährlich** neu durch den Veranstalter genehmigen zu lassen. Dies gilt auch für Messestände, die genauso wie im Vorjahr aufgebaut werden sollen. Dazu müssen dem Veranstalter bis spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vermasste Pläne des Standes (diese müssen der gebuchten Standfläche entsprechen) vorgelegt werden. **Für später eingehende Pläne wird eine Aufwandspauschale von 200,00 € zzgl. USt. je Genehmigung erhoben.**

12.7. Alle Stände über 5,00 m Bauhöhe, Stände, die Sprinkler und Abhängungen (in der Pyramide nicht möglich) erfordern oder besondere Exponate (z. B. Autos) zeigen, werden als genehmigungspflichtige „Sonderbauten" eingestuft. Der Antrag für Sonderbauten ist bis 06.07.2016 an den Veranstalter zu senden. Zusätzliche Nachweise (z.B. Statik, Lastenplan) können vom Veranstalter jederzeit eingefordert werden. **Für später eingehende Anträge wird eine zusätzliche Aufwandspauschale von 200,00 € zzgl. USt. je Genehmigung erhoben.**

12.9. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die vorgenannten Regelungen die notwendigen Änderungen und erforderlichenfalls die Entfernung des Standes zu verlangen. Wird der entsprechenden Aufforderung des Veranstalters nicht innerhalb von 12 Stunden Folge geleistet, kann der Veranstalter die notwendige Änderung oder die Entfernung des Standes auf Kosten des Ausstellers veranlassen. Im Falle der Schließung des Standes hat der Aussteller den vollen Mietpreis zu entrichten und die entstandenen Kosten zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

13. Standaufbau / Entladezeiten / Aufbauzeiten

Der Aussteller ist vor der Planung seines Standes verpflichtet, sich über die baulichen Gegebenheiten seiner gebuchten Standfläche (Säulen, Brandschutzeinrichtungen, etc.) rechtzeitig beim Veranstalter zu informieren. Termine für den Standaufbau und für die Entladung sind rechtzeitig vom **Messebauer des Veranstalters (HDS) bzw. beim Veranstalter** abzufragen. Jeder Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass das Messebaumaterial so um den eigenen Stand platziert wird, dass Gänge und Wege an den Standgrenzen frei begehbar und für Stapler frei befahrbar sind. **Eine Lagerung** des Messebaumaterials auf fremden Standflächen ist verboten. Der Veranstalter behält sich vor, derart gelagerte Materialien auf Kosten des Ausstellers zu entfernen. Beim Aufbau anfallende Abfälle und Verpackungsmaterialien müssen vom Aussteller fachgerecht entsorgt werden. Zurückgelassene Abfälle sowie Verpackungsmaterialien werden auf Kosten des Ausstellers entsorgt. In einem solchen Fall wird eine **Müllpauschale von 100,00 € zzgl. USt. pro m3** (min. jedoch 250,00 € zzgl. USt.) fällig. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

14. Standabbau

Der Beginn des allgemeinen Abbaus wird rechtzeitig vom Veranstalter bekannt gegeben. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe (19.00 Uhr) ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller haben eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Viertel der Bruttostandmiete zu zahlen. Die Standfläche ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Zurückgelassene Abfälle sowie Verpackungsmaterialien werden auf Kosten des Ausstellers entsorgt. In einem solchen Fall wird eine **Müllpauschale von 100,00 € zzgl. USt. pro m²** (min. jedoch 250,00 € zzgl. USt.) fällig. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Der Aussteller haftet darüber hinaus für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials.

15. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Ausstellungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeiten der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

16. Strom-, Wasser- und Telekommunikationsanschluss

Der Strom-, Wasser- oder Telekommunikationsanschluss ist vom Aussteller direkt bei dem vom Veranstalter beauftragten Dienstleister (HDS/Messebau) zu buchen.

17. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Veranstaltungsörtlichkeit und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss vor Ver-anstaltungsbeginn (08.30 Uhr) beendet sein. Der Aussteller ist verpflichtet nach Ende der Veranstaltung seine Standkoje / seinen Standbereich gereinigt an den Veranstalter zu übergeben. Nicht erfolgte Reinigung und Müllent-sorgung wird bei Missachtung kostenpflichtig durch den Veranstalter durchgeführt.

18. Bewachung

Zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung übernimmt der Veranstalter die Bewachung der Veranstaltungsörtlichkeit. Eine zusätzliche Haftung des Veranstalters für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellergut oder eine Aufhebung von Haftungsausschlüssen wird hierdurch nicht bewirkt. Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten eines Bewachungsdienstes bedienen.

19. Werbemaßnahmen des Ausstellers

19.1. Jeder Aussteller ist verpflichtet, alle Werbemaßnahmen auf seinem Stand, die zu Geräuschebeeinträchtigungen wie bspw. durch den Einsatz von Ton-Verstärkeranlagen, Geruchsbeeinträchtigungen oder zu visuellen Beeinträchtigungen der Nachbaraussteller führen können, spätestens einen Monat vor Messebeginn dem Veranstalter bekannt zu machen und von diesem genehmigen zu lassen. Eine Genehmigung der Werbemaßnahmen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und kann mit Auflagen erteilt werden. Werbemaßnahmen sowie das Scannen von Besuchern sind nur auf dem Messestand des Ausstellers zulässig. Alle Werbemaßnahmen außerhalb des Messestandes (insbesondere Verteilaktionen von Druckschriften, Broschüren, Werbegeschenken etc. sowie Flugobjekte wie bspw. Gaszeppeline und Modellflugobjekte) sind eine Sonderwerbeform und können beim Veranstalter separat gebucht / beantragt werden.

19.2. Folgende Werbemaßnahmen sind nicht zulässig:
Das Abspielen von Musik sowie musikalische Darbietungen jeglicher Art während der Messezeiten. Das Verteilen von sperrigen Werbegeschenken (wie z.B. Besen, Schneeschaufel, Gießkanne)
19.3. Der Veranstalter behält sich unter Wahrung des Hausrechts vor, alle nicht genehmigten sowie unzulässigen Werbemaßnahmen zu unterbinden, Abmahnungen zu erteilen und evtl. Schadensersatz geltend zu machen.

20. Gewerblicher Rechtschutz:
Die Wahrung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

21. AKM-Genehmigung:
Bei Musikwiedergabe an Stand ist die Genehmigung der AKM-Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger einzuholen (Baumannstr. 10, 1080 Wien, direktion@akm.at)

22. Rauchverbot
Während der gesamten Veranstaltung besteht in allen Messehallen und Gängen absolutes Rauchverbot. Einzelne Raucherzonen sind ausgewiesen.

23. Fotografieren / Filmaufnahmen
23.1 Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen ohne Vergütung oder Entschädigung zu verwenden. Dies gilt auch für Aufnahmen, die unmittelbar von der Presse (u.a. Fernsehen, Radio, Print und Online) mit Zustimmung des Veranstalters vorgenommen werden.
23.2. Filmaufnahmen vom Aussteller oder von vom Austeller beauftragten Personen müssen beim Veranstalter genehmigt werden. Fotografien müssen dem Veranstalter mitgeteilt werden. Für Kameras und sonstiges Equipment, das am Messestand oder in den Veranstaltungsräumlichkeiten angebracht wird, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

24. Haftungsausschluss und Ausstellerversicherung
24.1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur bei der Verletzung von Kardinalpflichten. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und beträgt höchstens die dreifache Standmiete je Schadensfall. Im Übrigen ist die Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbe- grenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.
24.2. Der Aussteller/Mitaussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden.
24.3. Der Aussteller ist verpflichtet, an evtl. ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen, falls Bedenken gegen deren Sicherheit bestehen.
24.4. Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen.

25. Verjährung
Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Veranstaltungstag. Diese Verjährungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters beruhen.

26. Datenschutz
26.1. Personenbezogene Daten werden vom Veranstalter und gegebenenfalls von dessen Netzwerk-, Kooperations- und Medienpartnern unter Beachtung der Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des Datenschutzgesetzes sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt.
26.2. Zum Zwecke der schnellen bilateralen Kommunikation unter den jeweiligen Ausstellern und einer reibungslosen Messeorganisation mit den Netzwerkpartnern des Veranstalters behält sich der Veranstalter ausdrücklich das Recht vor, die ihm seitens der Aussteller mitgeteilten Kontaktadressen (bspw. für die Einholung einer „nachbarschaftlichen Einverständniserklärung" beim Ausstellungsnachbarn) an andere Aussteller und die Netzwerkpartner des Veranstalters weiterzureichen. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden.
26.3. Der Aussteller erklärt mit Übersendung der Buchung sein Einverständnis zur Nutzung seiner E-Mail-Adresse, um eine reibungslose Messeorganisation zu gewährleisten.

27. Salvatorische Klausel
Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.

28. Schlussbestimmungen
Wir weisen darauf hin, dass neben diesen Bedingungen auch die Richtlinien vom Austria Trend Eventhotel Pyramide gelten. Diese Bedingungen können unter http://www.austria-trend.at/Eventhotel-Pyramide/de/ eingesehen werden und werden mit Unterzeichnung der Anmeldung ebenfalls Vertragsbestandteil. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist der Sitz des Veranstalters (AssCompact GmbH). Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Für dieses Vertragsverhältnis gilt das Recht der Republik Österreich.

AGB Stand: September 2015